



Merkblatt: Grundlagen der Refinanzierung von Ersatzschulen

Genehmigte Ersatzschulen haben in Nordrhein-Westfalen einen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und die zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse. Voraussetzung der Gewährung eines Landeszuschusses ist, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

Rechtsgrundlagen

- §§ 105 - 115 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) vom 15.02.2005 in der aktuellen Fassung
- Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen vom 18.03.2005 (FESchVO) in der aktuellen Fassung

Höhe des Landeszuschusses

Der Landeszuschuss beträgt für „Mieterschulen“ (Schulen in angemieteten Gebäuden) 87 % der fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Dazu gehören insbesondere

- Personalkosten für Lehrkräfte
- Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge und Altersversorgung
- Kosten für Verwaltungspersonal und Hausmeister
- Instandhaltungskosten des Schulgebäudes, wie Wartungsarbeiten, Schönheitsreparaturen, Pflege der Außenanlagen
- Bewirtschaftungskosten wie Heizung, Strom, Wasser, Reinigung
- Miete; angemessen sind Mietkosten für ortsübliche gewerbliche Büromieten mit mittlerem Nutzungswert (IVD-Mietspiegel)
- Kosten des fortdauernden Geschäftsbedarfs wie Kopien, Telefon, Internet, Porto, Lehrer- und Schülerbücherei, Ausstattung der Schulen mit neuen Medien, Lehrmittel, Schulveranstaltungen, Kosten der Schülerververtretung, Reisekosten



Bei „Eigentümerschulen“ erhöht sich der Landeszuschuss auf 94 %. Zu 100 % bezuschusst werden:

- Lehrerfortbildungsbudget
- Kosten der Lernmittelfreiheit
- Schülerfahrkosten auf Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung

Allgemein gilt, dass Ausgaben grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden dürfen.

Schuleinrichtung

Die Einrichtung des Schulgebäudes ist vom Schulträger zur Verfügung zu stellen.

Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

Der Schulträger stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und erhält auf dieser Grundlage monatliche Abschläge zur Deckung der fortdauernden Ausgaben.

Mit der Jahresrechnung beantragt er die Festsetzung der endgültigen Höhe des Landeszuschusses für ein Haushaltsjahr. Nach Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die Bezirksregierung wird der Landeszuschuss festgesetzt und es erfolgt der Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen. Fehlbeträge werden nachgezahlt, Überzahlungen sind vom Schulträger zu erstatten.